



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

bayernets GmbH

Poccistr. 7, 80336 München

GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108–112, 34119 Kassel

Gastransport Nord GmbH

Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg

Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG

Pelikanplatz 5, 30177 Hannover

jordgasTransport GmbH

Promenade Am Alten Binnenhafen 6, 26721 Emden

Nowega GmbH

Anton-Bruchausen-Straße 4, 48147 Münster

ONTRAS Gastransport GmbH

Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Lubmin-Brandov Gastransport GmbH

Huttropstr. 60, 45138 Essen

OPAL Gastransport GmbH & Co. KG

Emmerichstraße 11, 34119 Kassel

Fluxys Deutschland GmbH

Elisabethstraße 11, 40217 Düsseldorf

NEL Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108–112, 34119 Kassel

GRTgaz Deutschland GmbH

Zimmerstraße 56, 10117 Berlin

Open Grid Europe GmbH

Kallenbergstr. 5, 45141 Essen

terranets bw GmbH

Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart

Fluxys TENP GmbH

Elisabethstraße 11, 40217 Düsseldorf

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.

Georgenstr. 23, 10117 Berlin

Per E-Mail an: info@bayernets.de; kontakt@gascade.de; info@gtg-nord.de; Info.FluxysTENP@fluxys.com; info@jordgastransport.de; info@nowega.de; info@ontras.com; info@terranets-bw.de; kontakt@opal-gastransport.de; info.fluxysnel@fluxys.com; kontakt@nel-gastransport.de; presse@thyssengas.com; info@open-grid-europe.com; info@grtgaz-deutschland.de; info@fnb-gas.de; info@lbtg.de; webinfo@gasunie.de;

22.06.2018

Marktinformation zur VIP-Bildung vom 30. Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Virtuelle Kopplungspunkte (VIP) müssen gemäß Art. 19 Abs. 9 Verordnung (EU) 2017/459 (NC CAM) bis zum 1. November diesen Jahres implementiert werden. Wir haben in der Vergangenheit immer wieder das Gespräch mit den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) und der Bundesnetzagentur gesucht, um an einer sachgerechten und nichtdiskriminierenden Ausgestaltung bei der Implementierung der VIPs mitzuwirken. Der gewählte Weg einer einheitlichen Marktinformation aller deutschen FNB schafft zwar ein Stück Klarheit, ersetzt jedoch nicht einen für eine solche Veränderung notwendigen Marktdialog. Gegenüber dem nun veröffentlichten Ergebnis der Überlegungen der Fernleitungsnetzbetreiber haben wir wesentliche inhaltliche Bedenken.

Laut der Marktinformation vom 30. Mai 2018 ist eine Andersbehandlung von Bestandsverträgen am IP (Interconnection Point / GÜP/ MÜP) und Buchungen am VIP vorgesehen. Im Einzelnen soll dem Kunden am IP die „Bundling Conversion“, „Upgrade Conversion“ und „Übernominierung“ nicht mehr zur Verfügung stehen (unser Verständnis ist, dass diese Einschränkung nur an IPs an den Grenzen vorgesehen ist, an denen VIPs eingeführt werden). Eine Möglichkeit, Verträge vom IP auf den VIP umzuwandeln ist in dem Vorschlag nicht enthalten.

Der Wegfall dieser drei Mechanismen und die Limitierung der Sekundärvermarktung von Bestandsverträgen ausschließlich am IP wirken sich negativ auf die Werte dieser bestehenden Buchungen aus. Damit werden nun genau diejenigen Händler bestraft, die mit ihren bestehenden Buchungen Verpflichtungen eingegangen sind. Das halten wir nicht für sachgerecht.

Des Weiteren halten wir das vorgesehene Vorgehen aus folgenden Gründen für nicht rechtmäßig:

- Nur Verträge am IP auf diese Weise zu entwerten stellt eine unrechtmäßige Diskriminierung gegenüber Buchungen am VIP dar.
- Die Möglichkeit der „Bundling Conversion“ würde damit in Deutschland abgeschafft. Das stünde im Widerspruch zum NC CAM.

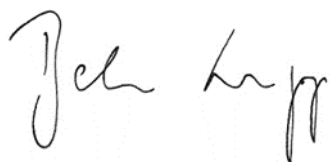
Wir können nicht erkennen, inwieweit das beschriebene Vorgehen mit den FNB und Regulierern der betroffenen Nachbarstaaten abgesprochen ist. Ein koordiniertes Vorgehen halten wir in diesem Kontext aber für dringend geboten, gleichwohl lehnen wir die faktische Abschaffung des „Bundling Conversion“ generell ab.

Unser Vorschlag ist, auch an den IPs weiterhin die Mechanismen „Bundling Conversion“, „Upgrade Conversion“ und „Übernominierung“ zu ermöglichen und dem Inhaber bestehender Kapazitätsbuchungen ein jederzeitiges Verlagerungsrecht vom IP zum VIP zu gewährleisten. Die Marktinformation vom 30. Mai 2018 ist diesbezüglich noch vor der Jahresauktion (2. Juli 2018) klarzustellen. Ansonsten sehen wir nur die Möglichkeit, die VIP-Implementierung bis zur Klärung zu verschieben, ohne diese grundsätzlich infrage zu stellen.

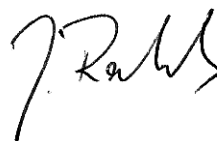
Soweit noch nicht geschehen, bitten wir im Übrigen umgehend und rechtzeitig vor der Jahresauktion die Entgelte für die VIPs zu veröffentlichen.

Für Rückfragen steht EFET Deutschland selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Barbara Lempp
Geschäftsführerin



Joachim Rahls
Vorsitzender der German Task Force Gas